Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 97/14/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §3 Abs2 idF 1993/818;
EStG 1988 §33 Abs10 idF 1993/818;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/13/0045 E 27. Mai 1998 98/14/0040 E 26. Juni 1998

Rechtssatz

§ 3 Abs 2 EStG 1988 erwähnt im Zusammenhang mit der Ermittlung des Steuersatzes in Klammer ausdrücklich§ 33 Abs 10 EStG 1988, woraus sich zweifelsfrei ergibt, daß§ 33 Abs 10 EStG 1988 auch bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes im Falle des besonderen Progressionsvorbehaltes nach § 3 Abs 2 EStG 1988 anzuwenden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140067.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at